



öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 30.07.2020

Amt: 66 Amt für Tiefbau und Verkehr
Verantwortlich: Tim Koemstedt, Leiter Referat 6
Vorlagennummer: 2020/66/407

TOP 25

Sondernutzungsgebühr Gaststätten und Einzelhändler

Sachverhalt:

Aufgrund der Corona-Krise mussten Geschäfte und Restaurants geschlossen bleiben. Der Deutsche Städtetag hatte dazu eine Handlungsanweisung zur Liquiditätsunterstützung an die Gemeinden erlassen.

Nach dieser Anweisung hat das Amt für Tiefbau und Verkehr der Stadt Kempten (Allgäu) gehandelt und den Gastronomen sowie dem Einzelhandel bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren für den Zeitraum der Schließungen erlassen. Es wurde hierbei ein Betrag von fast 42.000 Euro an die Betroffenen zurückgezahlt.

Für die weitere Nutzung der Außengastronomie sowie den Verkaufsflächen der Einzelhändler in öffentlichen Flächen, schlägt die Verwaltung vor, ab erneuter Antragstellung der Einzelhändler, bis auf Weiteres nur 50% der anstehenden Sondernutzungsgebühren in Rechnung zu stellen.

Eine Ausweitung der bisherigen Gastronomieaußenfläche wird großzügig gehandhabt, solange die Verkehrssicherheit und Rettungswege dadurch nicht gefährdet werden.

Es wurde mittlerweile jeder Betroffene angeschrieben und darauf aufmerksam gemacht, dass mit Öffnung der Geschäfte ein neuer Antrag zu stellen ist, mit dem die o.a. Voraussetzungen geprüft werden.

Da die Wirtschaft und der Konsum erst wieder anlaufen müssen und die Einnahmen der Betroffenen sich nicht auf dem normalen Niveau belaufen werden soll mit dieser Maßnahme eine Entlastung der Einzelhändler und der Gastronomie entstehen.

Sondernutzungsgebühren für feste, grundstücksbezogene Nutzungen wie Werbeanlagen, Nasenschilder (Jahresgebühr i. d. R zwischen 12 Euro bis 30 Euro), Markisen u. a. werden nicht ermäßigt, da es sich hier nicht um "Terrassierungsentgelte" handelt, für die der Städtetag die Unterstützungsmaßnahmen empfohlen hat.

Beschluss:

Um die Gastronomen und Einzelhändler in der Corona-Krise zu entlasten, wird die Anlage zu § 7 Abs. 1 der Satzung über Sondernutzungen in der Stadt Kempten (Allgäu) – Sondernutzungssatzung –rückwirkend ab dem 18 Mai 2020 befristet bis einschließlich 31 Dezember 2020 wie folgt geändert:

Die Mindestgebühr des Gebührenrahmens in der Tarifstelle 16 wird auf 1,00 € herabgesetzt.

Die von den Pflichtigen im Zeitpunkt ab 18 Mai 2020 (Wiedereröffnung Gastronomie in Bayern) zu entrichtenden Betragshöhen werden in dem genannten Zeitraum auf 50% reduziert.

Der Stadtrat folgt rückwirkend den Empfehlungen des Deutschen Städtetages und verzichtet auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Terrassierungsentgelte) in den Zeiträumen, in denen die Betriebsstätten der Abgabepflichtigen aufgrund behördlicher Anordnung geschlossen waren.

Die Verwaltung wird beauftragt, den betroffenen Einzelhändlern und Gastronomen soweit noch nicht erfolgt, entsprechende Kosten-Bescheide zuzustellen und die bisher zu viel bezahlten Beträge zurückzuerstatten.